

Der Nichtverbreitungsvertrag: Fehlender Wille – Mangelhafter Konsens

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) oder auch Atomwaffensperrvertrag bzw. der gängige englische Begriff Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT) wurde 1968 unterzeichnet und trat 1970 in Kraft. Der Vertrag verfolgt das Ziel, die Verbreitung von Atomwaffen zu verhindern, geeignete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu vereinbaren und die friedliche Handhabung der zivilen Nutzung nuklearer Technologie zu koordinieren.

Die erste Säule der nuklearen Nicht-Verbreitung beinhaltet ein Verbot der Weitergabe von Atomwaffen von Nuklearstaaten an Nichtnuklearstaaten. Er gestattet fünf Staaten den Besitz von Atomwaffen. Nichtnuklearstaaten verpflichten sich ferner, keine Atomwaffen zu entwickeln und zu besitzen (Artikel I und II).

Die zweite Säule der nuklearen Abrüstung (Artikel VI) beinhaltet eine Beendigung des Wettrüstens und geeignete Schritte zur vollständigen Abrüstung aller Nuklearwaffen.

Die dritte Säule der friedlichen zivilen Nutzung von Nuklearenergie (Artikel IV) erlaubt den Mitgliedstaaten, für friedliche Zwecke Kernenergie zu entwickeln und zu produzieren sowie Wissen, Material und Technologien zu erwerben und auszutauschen. 191 Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, darunter fünf Atommächte: USA, Russische Föderation, Frankreich, Großbritannien und China. Nord Korea verließ 2003 den Vertrag, der Status des Landes wird allerdings offen gehalten. Insgesamt sind nur vier Länder nicht Mitglied im NVV. Dies sind der Südsudan sowie mit Israel, Indien und Pakistan drei Länder, die im Besitz von Atomwaffen sind. Alle fünf Jahre findet eine Überprüfungs-konferenz statt, die zehnte dieser Konferenzen im Jahr 2020, mit jeweils drei Vorbereitungsausschüssen (Preparatory Committees). Das erste dieser vorbereitenden Treffen fand vom 2. bis 12. Mai 2017 in den Räumen der Vereinten Nationen in Wien statt.

Die große Stärke wie auch die Achillesferse des NVV ist das Konsensprinzip, nach dem Vertragsmodalitäten beschlossen werden. Der NVV ermöglicht so, verbindliche Vorgaben für alle Parteien inklusive der Atom-mächte festzulegen. Gleichzeitig können diese Vorgaben von einem einzigen Teilnehmerland verhindert werden: ein oftmals zermürender diplomatischer Prozess, der das Ziel der nuklearen Abrüstung manchmal aus den Augen verliert oder lieber auf eine unbestimmte Zukunft verschiebt.

VERHANDLUNGEN ZUM ATOMWAFFENVERBOTSVERTRAG: STARKER MEHRHEITSWILLE – VERWEIGERTE TEILNAHME

Neben dem laufenden Prozess der Überprüfung des NVV wird derzeit in der UNO-Generalversammlung ein Abkommen zum Verbot von Atomwaffen (Convention on the Prohibition of Nuclear Weapons), auch Ächtungsvertrag oder Atomwaffenverbotsvertrag genannt, ausgehandelt. Der Atomwaffenverbotsvertrag beruht nicht auf dem



Blick ins Plenum des NVV-Vorbereitungsausschusses in Wien

Foto: Sarah Gräber

Konsensprinzip und kann in der UNO-Generalversammlung nach dem Mehrheitsprinzip der Mitglieder beschlossen werden. Dieser Prozess ist eine bedeutende Veränderung im nuklearen Abrüstungsprozess, da diese Verhandlungen zum Verbot von Atomwaffen auch in Abwesenheit der Atomstaaten und gegen deren erklärten Willen stattfinden können. Den Verbotsverhandlungen gingen drei Treffen über die humanitären Konsequenzen von Atomwaffen in den Jahren 2013 und 2014 voraus. 2016 wurde eine ergebnisoffene Arbeitsgruppe (Open Ended Working Group (OEWG)) eingerichtet, die in ihrem Abschlussbericht den Vereinten Nationen empfahl, Verhandlungen über ein Abkommen zum Verbot von Atomwaffen aufzunehmen. Dieser Prozess wurde maßgeblich von zivilgesellschaftlichen Akteuren, wie Abolition 2000, der Internationalen Kampagne für die Abschaffung von Atomwaffen (ICAN), Mayors for Peace oder dem Parlamentarischen Netzwerk für Nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung (PNND) beeinflusst und unterstützt.

Verhandlungen bei den Vereinten Nationen über einen Atomwaffenverbotsvertrag von nuklearen Waffen gehen im Juni und Juli 2017 in die letzte Runde und werden vermutlich dazu führen, dass eine breite Mehrheit der Staaten einem Vertrag zur Ächtung von Atomwaffen am 7. Juli 2017 zustimmt.

Im Vorfeld der NVV Überprüfungs-konferenz wurden Bedenken geäußert, dass die humanitäre Initiative zur Ächtung von Nuklearwaffen zu einer Spaltung der Parteien des NVV Vertragswerkes führen könnte. Den Verbotsverhandlungen bleiben u.a. alle nuklearen Staaten fern, ebenso die Staaten der Nuklearen Teilhabe im Rahmen der NATO, darunter auch Deutschland. Im NVV Prozess sind neben 185 nuklearfreien Nationen fünf Nuklearstaaten (USA, Russische Föderation, China, Frankreich, Großbritannien) vertreten.

ATOMWAFFENKONVENTION

Ein Entwurf für eine Nuklearwaffenkonvention wurde 1996 von Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet, ist seit 1997 offizielles UN-Dokument und seit 2012 als Arbeitspapier in den NVV eingebracht. Er beinhaltet im Gegensatz zum NVV einen Zeitplan für die Abrüstung der Atomwaffen. Die Verhandlungen über eine Nuklearwaffenkonvention erfordern die Teilnahme der Atomwaffenstaaten und Entscheidungen im Konsens. Die Atomwaffenstaaten sind jedoch nicht bereit Verhandlungen zu beginnen.

Um den Weg zu einer Atomwaffenkonvention zu ebnen, entstand die Idee des Atomwaffenverbotsvertrages.



Die UNO in Wien

Foto: Sara Gräber

Begründet wird dieser Schritt dadurch, dass Staaten, für deren nationale Sicherheitspolitik nukleare Waffen eine zentrale Rolle spielten, nicht gleichzeitig an einem Verbot eben dieser Mittel zur nationalen Sicherheit und Verteidigung arbeiten könnten. Ungeachtet der Bedenken um eine Schwächung des NVV-Überprüfungsprozesses haben die parallel laufenden Verbotverhandlungen der Arbeit des vorbereitenden Ausschusses keinen Abbruch getan. Ganz im Gegenteil, das wiederholt angemahnte Bewusstsein um die humanitären Konsequenzen eines nuklearen Unfalls, eines Terroraktes oder Erst- bzw. Gegenschlages eines oder mehrerer Staaten hat die Relevanz und die Bedeutung der NVV Überprüfungskonferenz für das Jahr 2020 hervorgehoben. Und so wurde in den zwei Wochen in Wien, bei allen Gegensätzen, vor allem an dem Willen zur Kooperation gearbeitet. Vielleicht ist das der Grundstein für konkrete Schritte.

RINGEN UM DEN RICHTIGEN WEG

Die Arbeit an einem Vertragswerk, das die Nichtverbreitung von nuklearen Waffen, die nukleare Abrüstung und die sichere Handhabung und Aufsicht nuklearer Technologie regelt, einschließlich ihrer friedlichen Nutzung, führt derzeit unweigerlich über den NVV-Prozess. Der neu verhandelte Verbotvertrag ist eine Ergänzung der zweiten Säule und stärkt Artikel VI des NVV, der die Abrüstung vorsieht, einem Schritt, der vom erklärten politischen Willen und Handeln der Atomstaaten abhängt. Der Verbotvertrag hilft indirekt, eben diesen Willen gemeinschaftlich und im Konsens zu finden, auszusprechen und vertraglich festzulegen. Selbst eine Ablehnung des Verbotvertrages ist bereits eine Willensäußerung, die signalisiert, dass kein Interesse bzw.

Konsens an einer konsequenten Abrüstungsstrategie herrscht. Mit Macht- und Sicherheitsinteressen des eigenen Landes wird noch immer jedweder Waffengebrauch gerechtfertigt, auch wenn er die Schädigung der Menschheit und die Zerstörung des menschlichen Zusammenlebens bedeuten kann. Keine Institution kann den Abrüstungsprozess vorgeben, das können wir nur im Rahmen der Vereinten Nationen als Weltgemeinschaft gemeinsam aushandeln und umsetzen. Kein Mensch kann sagen, was der

beste Weg zum Ziel ist, weil wir Menschen diesen Weg noch nie gegangen sind, oder? Was der erste und wichtigste Schritt ist und welche Schritte sich als die wegweisenden besten Schritte zeigen werden, wird die empirische beobachtbare Realität verdeutlichen. Alle Überlegungen im Vorfeld sind hypothetisches Mutmaßen. Wir kennen den besten Weg nicht. Wollen wir mutmaßen oder handeln? Es ist unsere Entscheidung.

Dominikus Vogl, Soziologe
*promovierte zum Thema
 nukleare Risikoeinstellung*

ATOMWAFENVERBOTSVERTRAG CONVENTION ON THE PROHIBITION OF NUCLEAR WEAPONS

Im März 2017 fand in New York die erste Runde der UN-Verhandlungen für einen Verbotvertrag des Besitzes und des Einsatzes von Nuklearwaffen statt. Im Oktober 2016 hatte die UNO-Generalversammlung beschlossen, solche Verbotverhandlungen auszuarbeiten. Die zweite Runde der UN-Verhandlungen findet vom 15. Juni bis 7. Juli 2017 statt. Über ein Vertragswerk soll am 7. Juli 2017 abgestimmt werden.

Die Botschafterin Costa Ricas Whyte Gómez hat als Präsidentin der UN-Konferenz im Mai einen Entwurf für den Vertrag vorgelegt.

Er beinhaltet allgemeine Verpflichtungen, in denen ein Staat versichert, auf seinem Gebiet keine Nuklearwaffen zu entwickeln, zu produzieren, zu erwerben, zu besitzen oder zu testen. Der derzeitige Entwurf für eine Ächtung von Nuklearwaffen sieht vor, dass er Staaten die Stationierung von Nuklearwaffen auf ihrem Gebiet verbieten würde. Die in Büchel praktizierte nukleare Teilhabe Deutschlands steht dem

entgegen. Die Atomwaffen müssten erst aus Büchel abgezogen werden, bevor Deutschland unterzeichnen könnte.

Die Stärke des Atomwaffenverbotsvertrages ist es, dass der Prozess nicht blockiert werden kann. Seine momentane Schwäche ist, dass die nukleare Abrüstung nicht ohne Zustimmung der Atomwaffenstaaten verwirklicht werden kann.

Es wird erwartet, dass alle Nuklearwaffenstaaten sowie Staaten der erweiterten nuklearen Abschreckung (NATO-Staaten, Australien, Südkorea, Japan), an der letzten Runde der Verhandlungen nicht teilnehmen und daher den Vertrag nicht unterzeichnen werden.

Die Entstehung des Verbotvertrages zeigt, dass sich die Welt in ein Lager von Staaten teilt, die ein endgültiges Ende von Nuklearwaffen möchten und in Staaten, die an dem Privileg festhalten möchten, die nukleare Technologie für militärische Zwecke der Abschreckung zu nutzen, die Waffen zu stationieren und zu modernisieren.